

RS Vwgh 1989/6/28 88/02/0193

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 28.06.1989

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §52 Abs1;

Rechtssatz

Keine Vorschr des AVG und des VStG gebietet einem Amtssachverständigen im Rahmen seiner Befunderstellung, die Aufklärung von ihm als wesentlich scheinenden Umständen allein im Wege der Beh vorzunehmen.

Schlagworte

Befundaufnahme

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988020193.X01

Im RIS seit

13.09.2006

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at